

Allgemeine Mietbedingungen für digitale Drucksysteme der Heidelberg Print Finance International GmbH

Gültig ab 1. September 2015

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH (im Folgenden „PFI“ oder „Vermieterin“ genannt) für digitale Drucksysteme gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für Mietverträge über digitale Drucksysteme, die zwischen der PFI als Vermieterin und dem Kunden als Mieter abgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Antragsformular bezeichnete Mietobjekt zur entgeltlichen Nutzung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Mieters.

(3) Soweit die Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag auch Serviceleistungen erbringt – insbesondere die Wartung und Reparatur des digitalen Drucksystems übernimmt sowie Tonerkartuschen, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile liefert („Servicevertrag digital“) – gelten hierfür ergänzend die Servicebedingungen der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH (im Folgenden „HDD“ genannt) für digitale Drucksysteme („Servicebedingungen Digital“) sowie die Kostensätze für Service-Einzelaufträge der HDD für digitale Drucksysteme („Kostensätze Digital“) in ihrer jeweiligen Fassung.

(4) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der Heidelberger Druckmaschinen AG mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Heidelberger Druckmaschinen AG die Vermieterin tritt.

§ 2 Mietvertragsabschluss

(1) Der Mieter bietet mit Unterzeichnung der Bestellung der Vermieterin den Abschluss eines Mietvertrages (MV) an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei der Vermieterin gebunden. Der MV kommt durch Auftragsbestätigung der Vermieterin zustande (Angebotsannahme).

§ 3 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietobjektes.

(2) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann der MV erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vertraglich bestimmten Mietzeit gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Ein Sonderkündigungsrecht bei Tod des Mieters besteht nicht.

(3) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

(4) Die Laufzeit des Servicevertrages Digital entspricht der Mietzeit. Dies bedeutet, dass sich mit einer automatischen Verlängerung der Mietzeit nach Absatz 2 jeweils auch der Servicevertrag Digital um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 4 Berechnung der Miet-Zahlungen

(1) Die Kalkulation der Miet-Zahlungen (insbes. Mietsonderzahlung, Mieten, Umsatzsteuer) beruht auf den Anschaffungskosten des Mietobjektes bei der Vermieterin, dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Die Zahlungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Ändern sich die diesem Antrag zugrunde liegenden Vertragsdaten (insbesondere Anschaffungskosten und Umsatzsteuer) oder die Geld- und Kapitalmarktlage bis zur Übernahme des Mietobjektes, so werden die Miet-Zahlungen entsprechend angepasst. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Mietrechnung. Ergibt sich durch die nicht vom Mieter verursachte Veränderung des Anschaffungspreises und ggf. der Sonderzahlung eine Erhöhung um mehr als 5 % kann der Mieter binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietobjektes entstehen, übernimmt der Mieter. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den Mieter von Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden.

(4) Für die Berechnung und Anpassung der Gebühren für den Servicevertrag Digital gilt § 7 der Servicebedingungen Digital.

§ 5 Fälligkeit der Miet-Zahlungen, Verzug

(1) Eine eventuell vereinbarte Mietsonderzahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Mieten sind, sofern in dem MV nichts anderes bestimmt ist, monatlich jeweils nachträglich zum 01. eines Monats zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe fällig. Die erste Miete ist im auf den Beginn der Mietzeit folgenden Monat zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen frei Vermieterin ohne jeden Abzug. Die Gebühren für den Servicevertrag Digital werden jeweils entsprechend den Regelungen in § 7 der Servicebedingungen Digital fällig.

(2) Kommt der Mieter mit Zahlungen aus dem MV oder sonstigen Zahlungen wie z. B. Schadensersatz bzw. Nutzungsentschädigungsleistungen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht die Vermieterin einen höheren Schaden nachweist. Für jede Mahnung hat der Mieter ferner eine angemessene Mahngebühr an die Vermieterin zu entrichten. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter Zahlung im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens zu verlangen, sobald Verzögerungen bei bisheriger Zahlungsweise auftreten.

(3) Für Zahlungen aus dem MV, die der Mieter nicht im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens leistet (sondern z.B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der Mieter ebenfalls eine angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an die Vermieterin zu zahlen.

§ 6 Lieferung und Übernahme

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

(2) Das Mietobjekt wird auf Kosten des Mieters versandt.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem vertraglich Vereinbarten zu untersuchen und das Ergebnis spezifiziert, unverzüglich und schriftlich der Vermieterin mitzuteilen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zu übernehmen und die Übernahme der Vermieterin gegenüber mit betriebsbereiter Übergabe schriftlich zu bestätigen. Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Mietobjektes als erfolgt.

(5) Verweigert der Mieter unberechtigt die Übernahme, ist er der Vermieterin zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt nachzukommen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen. Erklärt die Vermieterin aufgrund der unberechtigten Verweigerung der Übernahme durch den Mieter die fristlose Kündigung des MV, ist sie berechtigt, vom Mieter eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten des Mietobjektes zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.

§ 7 Eigentum, Nutzung, Beeinträchtigungen

(1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Mietobjektes. Ist oder war der Mieter Eigentümer des Mietobjektes, so wird er eine Verzichtserklärung des Grundstücksvermieters auf dessen Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beibringen.

(2) Der Mieter hat das Mietobjekt an dem im MV angegebenen Standort aufzustellen. Er hat das Recht, das Mietobjekt sachgerecht zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Mieters betreffen (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Der Mieter trägt die Kosten für die Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind. Das Mietobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden.

(4) Eine Standortänderung oder Überlassung des Mietobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Wird die Genehmigung erteilt, darf die Standortänderung nur durch Mitarbeiter der Serviceorganisation des Lieferanten oder der HDD vorgenommen werden. Der Mieter tritt bereits jetzt etwaig gegenüber Dritten bestehende Vergütungs- oder Herausgabeansprüche sicherungshalber an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

(5) Der Mieter gestattet der Vermieterin oder deren Beauftragten die Besichtigung des Mietobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(6) Änderungen und Einbauten am Mietobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen die Vermieterin, wenn diese schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Mietobjektes bei Rückgabe noch vorhanden ist. Sämtliche Einbauten gehen in das Eigentum der Vermieterin über.

(7) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absätze (2) bis (6) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

§ 8 Versicherungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer des MV auf seine Kosten zugunsten der Vermieterin zum Neuwert gegen Transport-, Montage-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- (incl. Vandalismus), Leitungswasser-, Maschinenbruch und Elektronikschäden zu versichern.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Abschluss der in § 8 Absatz (1) genannten Versicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin nicht nach, ist diese berechtigt, dem Mieter bis zum Versicherungsnachweis einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen. Die Versicherungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mieter tritt zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin aus dem MV alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an die Vermieterin ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf die Vermieterin ausstellt und ihr diesen übersendet.

(4) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an die Vermieterin verlangen. Die Vermieterin ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. Die

Vermieterin wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Mieter zur Wiederherstellung/Ersetzung des Mietobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des Mieters anrechnen.

(5) Ferner ist der Mieter verpflichtet, spätestens mit Inbetriebnahme des Mietobjektes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Mietvertrages aufrechtzuerhalten, die ihn von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes freistellt. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung ist der Vermieterin auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

(6) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 8 Absatz (1) bis (5) genannten Pflichten entstehenden Schaden sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

§ 9 Auskünfte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragsdauer auf Verlangen der Vermieterin jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen zu legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden

Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen. Der Mieter wird die Vermieterin über Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.

(2) Der Mieter hat der Vermieterin die zur Erfüllung ihrer Identifikationspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Wartung, Instandhaltung, Reparaturen

(1) Der Mieter hat das Mietobjekt in einwandfreiem funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

(2) Die zum ordnungsgemäßen Betrieb gemäß den Vorgaben der Vermieterin durchzuführenden und regelmäßigen Wartungen, Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen erfolgen deshalb auf Kosten des Mieters nach Maßgabe des Servicevertrages Digital.

(3) Die Kosten für die Lieferung und den Einbau von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien (einschließlich Betriebsmittel und Betriebsstoffe) trägt der Mieter, soweit diese nicht bereits im Leistungsumfang des Servicevertrags Digital enthalten sind. Sie werden dem Mieter – sofern nicht bereits direkt vom Lieferanten berechnet – nach den gültigen Kostensätzen Digital berechnet.

(4) Ansprüche auf Instandhaltung und Reparatur des Mietgegenstandes, die nicht zum Leistungsumfang des Servicevertrages Digital zählen, sind ausgeschlossen in den Fällen des § 6 der Servicebedingungen Digital. Zu deren Ausführung beauftragt der Mieter die HDD, die diese nach den jeweils geltenden Servicebedingungen Digital und Kostensätzen Digital durchführt.

§ 11 Haftung der Vermieterin

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Heidelberg oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Ansprüchen nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, haftet die Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch die Vermieterin, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung der Vermieterin auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes begrenzt.
- c) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- e) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien sowie Einsatz eines adäquaten Virenschutzes eingetreten wäre.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern die Vermieterin einen Mangel des Mietgegenstandes arglistig verschwiegen oder eine

Garantie für dessen Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt.

§ 12 Haftung für mittelbare Schäden

Die Vermieterin haftet nicht für mittelbare Schäden wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Mieter kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.

(2) Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

§ 14 Fristlose Kündigung des Mietvertrages

- (1)** Die Vermieterin ist berechtigt, den MV außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,
- a) wenn der Mieter eine eventuell vereinbarte Mietsonderzahlung nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei Mietzahlungen entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Mietzahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist,
 - b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, so dass der Vermieterin die Fortführung des MV unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Mieter seine Zahlungen einstellt oder
 - eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des Mieters erfolgt
 - c) wenn der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das Mietobjekt erheblich gefährdet;
 - d) wenn der Mieter der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 9) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt;
 - e) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des MV nicht zuzumuten ist;

- f) wenn der Versicherungsschutz für das Mietobjekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den Mieter ganz oder teilweise entfällt;
- g) wenn der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des Mieters wechselt oder der Betrieb des Mieters verkauft oder liquidiert wird;
- h) wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in Bezug auf einen weiteren, zwischen der Vermieterin und dem Mieter bestehenden Finanzkaufvertrag, Leasingvertrag, Mietkaufvertrag oder Mietvertrag eintreten.

§ 15 Kündigung der Geschäftsverbindung

Sofern aus einem der unter § 14 Absatz (1) lit a) bis h) genannten Gründe die Vermieterin den MV kündigt, berechtigt dies die Vermieterin zur fristlosen Beendigung aller Mietkauf-, Finanzkauf-, Leasing-, oder Mietverträge, die der Mieter mit der Vermieterin abgeschlossen hat.

§ 16 Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen

- (1) Kündigt die Vermieterin nach § 14 den MV, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an die Vermieterin sofort zurückzugeben (§ 17) und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Mieter hat kein Recht zum Besitz an dem Mietobjekt.
- (2) Der Mieter hat die Vermieterin wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei vertragsgemäßem Ablauf des MV gestanden hätte (Schadensersatz). Sofern die Vermieterin nicht einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der noch ausstehenden, abgezinsten Mieten zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung.
- (3) Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern und um nach Kündigung von dem Mieter geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern.
- (4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere nach § 17 Absatz (3), (4) und (5), bleibt unberührt.
- (5) Nach fristloser Kündigung des MV werden vom Mieter oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen der Vermieterin angerechnet.

§ 17 Rückgabe und Stilllegung des Mietobjektes

- (1) Bei jedweder Beendigung des MV hat der Mieter das Mietobjekt mit allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von der Vermieterin zu bestimmende Anschrift in Deutschland zurückzugeben. Etwaige Beseitigungskosten des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters.
- (2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des Mieters selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Mieter gestattet der Vermieterin oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Mietobjekt befindet.
- (3) Bei Rückgabe muss das Mietobjekt in einem dem Alter und einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebsicher sein. Weist das Mietobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Mieter der Vermieterin die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die Vermieterin hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat. Über den Zustand des Mietobjektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.
- (4) Befindet sich der Mieter mit der Herausgabe des Mietobjektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Mietobjektes.
- (5) Behält der Mieter das Mietobjekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann die Vermieterin vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters sinngemäß fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

§ 18 Datenschutzklausel

Die Vermieterin ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zu dem Mieter und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen Daten, die auch personenbezogen sein können, über die Beantragung (z. B. Gesamtschuldner, Bürge, Miete, Laufzeit des MV, Beginn und Höhe der Zahlungen) und die Durchführung des MV (z. B. vorzeitige Vertragsablösung,

Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gemäß § 28 BDSG intern zu erheben und zu speichern und für die Bearbeitung des MV zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vermieterin ist zudem berechtigt, die Daten, zum Zwecke der Refinanzierung und Risikoabsicherung an Kreditinstitute, Versicherungen oder Gesellschaften des Heidelberger Druckmaschinen AG-Konzerns zu übermitteln.

§ 19 Erfüllbarkeit durch Dritte / Vertragsübertragung

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mieter durch Dritte erbringen zu lassen.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen. Die Vermieterin wird den Mieter über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle diese Allgemeinen Mietbedingungen betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur unter Wahrung der Schriftform zulässig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Heidelberg Print Finance International GmbH

Gutenbergring 19 · 69168 Wiesloch